

Änderung der Vollzugsverordnung zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung); Rückerstattung von Ausbildungsbeiträgen

Änderung vom 8. März 2022

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 14 des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz) vom 30. Juni 1985¹⁾

beschliesst:

I.

Der Erlass Vollzugsverordnung zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung) vom 2. Juli 1985²⁾ (Stand 1. August 2017) wird wie folgt geändert:

§ 22 Abs. 1 (geändert)

Bei Täuschung und zweckwidriger Verwendung G § 11 Abs. 1 Bst. a und b (Sachüberschrift geändert)

¹ Erhaltene Stipendien und Darlehen sind sofort zur Rückerstattung fällig, wenn die Beiträge

- a) *(neu)* durch unwahre Angaben oder durch die Verheimlichung von Tatsachen erwirkt wurden;
- b) *(neu)* zweckwidrig verwendet wurden.

§ 23 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Bei einem Verstoss gegen die Meldepflicht und bei einem Abbruch der Ausbildung G § 11 Abs. 1 Bst. c und d (Sachüberschrift geändert)

¹ Erhaltene Stipendien und Darlehen, die wegen eines selbstverschuldeten vorzeitigen Abbruchs der Ausbildung zurückzuerstatten sind, sind innerhalb von drei Jahren nach Abbruch der Ausbildung zurückzubezahlen.

² Erhaltene Stipendien, die wegen eines Verstosses gegen die Meldepflicht zurückzuerstatten sind und die nicht mit Stipendienansprüchen verrechnet werden können, sind sofort nach Beendigung der Ausbildung zur Rückerstattung fällig.

¹⁾ BGS [419.11.](#)

²⁾ BGS [419.12.](#)

Veto Nr. 488

§ 23^{bis} (neu)

Härtefälle

¹ Die Stipendienabteilung kann in Härtefällen eine längere Rückerstattungsfrist oder bei sofortiger Fälligkeit einen anderen Rückerstattungszeitpunkt festlegen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. August 2022 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Solothurn, 8. März 2022

Im Namen des Regierungsrates

Dr. Remo Ankli
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2022/340 vom 8. März 2022.

Veto Nr. 488, Ablauf der Einspruchsfrist: 9. Mai 2022.